

6/SN-48/ME von 3

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1810-1245/87

Wien, am 31. August 1987
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111

An das
PRÄSIDIUM des Nationalrates

W i e n

Zl. 48 -GE-987 *H. Hajek*
Datum: - 2. SEP. 1987
03. SEP. 1987 *J. Fischer*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung
und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige
Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG)

Stellungnahme

Zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 13. Juli 1987, Zl. 40.006/12-1/1987, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG) übermittle ich in Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1810-1245/87

Wien, am 31. August 1987
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.
Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung
und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen
(Bundesbehindertengesetz - BBG)
Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 13. Juli 1987
Zl. 40.006/12-1/87

Der mit dem dem angeführten Schreiben versendete Entwurf eines
Bundesbehindertengesetzes - BBG gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Das Anliegen des Entwurfes, die Rehabilitationsleistungen zu
koordinieren, die Zusammenarbeit zwischen den Rehabilitationsträgern
zu erweitern und die dazu erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen
zu schaffen, ist voll zu unterstützen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

- a) Im Abschnitt VII wären die Regelungen des § 49 über Be-
richtigung und Einziehung von Behindertenpässen und die An-
zeigepflicht durch die Normierung einer entsprechenden Vorlage-
pflicht seitens des Inhabers eines Behindertenpasses zu ergänzen.
Andernfalls fehlt dem Bundessozialamt, insbesondere im Falle
einer ihm nicht auf Grund einer Anzeige durch den Inhaber des
Behindertenpasses bekanntgegebenen eintragungspflichtigen Ände-
rung, die rechtliche Möglichkeit, die Vorlage zwecks Berichti-
gung oder Einziehung des Behindertenpasses - letztlich im Wege
der Verwaltungsvollstreckung (§ 52) - durchzusetzen.
- b) Auch im Abschnitt VIII erscheinen für die nach den §§ 55 und 56
zu treffenden Entscheidungen verfahrensrechtliche Regelungen er-
forderlich, wie sie in den §§ 51 und 52 des VII. Abschnittes vor-
gesehen sind.

./.

- 3 -

fassenden Bundesbehindertengesetz zusammenzuführen, Anlaß, auf den Bedarf nach einer grundsatzgesetzlichen Regelung des Sozialhilferechtes durch den Bund im Rahmen seiner diesbezüglichen Kompetenz hinzuweisen. Angesichts der zum Teil gravierenden unterschiedlichen Regelungen der Länder besteht durchaus ein Bedarf nach einer grundsatzgesetzlichen Regelung (siehe dazu näher: Pfeil, Probleme und Entwicklungstendenzen im österreichischen Sozialhilferecht, in: DRdA 1987, 188). Nachdem nunmehr etwa 15 Jahre seit dem Inkrafttreten der Sozialhilfegesetze der Bundesländer vergangen sind, dürften bereits ausreichende Erfahrungen vorliegen, sodaß auch im Hinblick darauf ein neuerlicher Versuch, im Bereich der Sozialhilfe ein Bundesgrundsatzgesetz zu schaffen, angezeigt erscheint.

In Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

Der Präsident:

H E L L E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

